

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Integrationsrat	21.06.2011	
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	04.07.2011	

Anlass:
 Mitteilung der Verwaltung

 Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

 Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

 Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Informationen zur Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT)

Am 01.09.2011 wird bundesweit der elektronische Aufenthaltstitel (eAT) eingeführt. Rechtsgrundlage ist eine EU-Verordnung aus 2008, die die EU-weite Umsetzung für 2011 zwingend vorsieht

Bei dem neuen eAT handelt es sich um eine scheckkartengroße Kunststoffkarte, die mit einem biometrischen Foto versehen wird. Ziel der Neuerungen ist es, die äußere Form der Aufenthaltstitel in der Europäischen Union zu vereinheitlichen und das Dokument fälschungssicherer zu machen. Der eAT wird einen kontaktlosen Chip enthalten, in dem persönliche Daten sowie die Fingerabdrücke der Ausländerin/ des Ausländers gespeichert werden. Außerdem wird das Dokument zahlreiche Sicherheitsmerkmale enthalten, wie z.B. einen mehrfarbigen Sicherheitsdruck, einen integrierten Sicherheitsfaden sowie Hologramme und ein Kippbild. Äußerlich wird das Dokument dem neuen elektronischen Personalausweis ähneln. Allerdings handelt es sich beim eAT nicht um ein Ausweisdokument und befreit die Ausländerinnen und Ausländer somit auch nicht von der Passpflicht.

Betroffen von der Einführung sind alle Ausländerinnen und Ausländer, die nicht EU Bürger sind, also die sogenannten Drittstaatsangehörigen, sofern sie sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Diese werden den Nachweis über ihren rechtmäßigen, befristeten oder unbefristeten Aufenthalt zukünftig mit dem eAT erbringen. D. h. grundsätzlich werden alle Aufenthaltstitel in der neuen Form ausgestellt.

Die Einführung des eAT wird gleichzeitig dazu genutzt, auch Ausländerinnen und Auslän-

den über den integrierten Chip den neuen elektronischen Service eID und Qes zur Verfügung zu stellen. Beide Systeme wurden bereits im vergangenen Jahr als Service für die deutschen Bürgerinnen und Bürger in den neuen Personalausweis integriert.

Die eID ist eine Online-Ausweisfunktion. Mit dem Einsatz der Online-Ausweisfunktion können sich sowohl Nutzer, als auch Dienstanbieter im elektronischen Verkehr sicher sein, dass ihr Gegenüber derjenige ist, für den er sich ausgibt. Im Sinne von „Das bin ich“. Die Online-Ausweisfunktion ist mit einem PIN geschützt. Für die private Nutzung ist ein entsprechendes Lesegerät erforderlich, welches an den Computer angeschlossen wird sowie die dazugehörige Software. Die Online Ausweisfunktion kann grundsätzlich mit Erreichen des 16. Lebensjahres genutzt werden.

Neben der Online-Ausweisfunktion ist der Chip im eAT auch für die Nutzung der sog. Qes vorbereitet. Qes bedeutet qualifizierte elektronische Signatur. Diese digitale Unterschrift soll einer persönlichen, eigenhändigen Unterschrift rechtlich gleichgestellt sein. Anders als die Online-Ausweisfunktion, die sagt „Das bin ich“ sagt die Qes auf elektronischem Wege „Das habe ich geschrieben“. Für den Einsatz der Qes benötigen die Ausländerinnen und Ausländer ein Signaturzertifikat, welches über diverse private Dienstanbieter erworben und auf den Chip aufgebracht werden kann.

Durch die Einführung des eAT ändern sich die Arbeitsabläufe in der Ausländerbehörde (ABH) grundlegend, denn der Aufenthaltstitel kann nicht mehr wie bisher durch die ABH selbst bei einer einmaligen Vorsprache hergestellt werden. Der eAT muss zukünftig nach der Antragsprüfung und Datenerfassung bei der Bundesdruckerei bestellt werden. Nach ca. 3-4 Wochen kann der eAT dann bei der ABH abgeholt werden. Die Ausländerbehörde bleibt dezentral organisiert, so dass auch in diesem neuen Verfahren Ansprechpartner für die Ausländerinnen und Ausländer die 9 Bezirksausländergruppen bleiben. Neu ist außerdem, dass in dem Dokument selbst die Wohnanschrift enthalten sein wird, die bei Umzügen auf dem Aufenthaltstitel geändert werden muss. Derzeit wird noch geprüft, inwieweit diese Änderung direkt durch die Meldebehörde vorgenommen werden kann. Schließlich ist neu, dass mit der Einführung der o.g. elektronischen Dienste Serviceaufgaben durch die ABH wahrgenommen werden müssen, wie z.B. das Ein- und Ausschalten der Funktionen, PIN neu setzen oder Sperren/ Entsperrungen der Karte. Die Einführung kann daher nur mit einer Personalzusatzung umgesetzt werden. Der ABH werden 17 Mitarbeiter m.D. zugeetzt.

Die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zur Einführung laufen in der ABH bereits seit ca. 18 Monaten. Neben den organisatorischen Maßnahmen ist es notwendig, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausführlich in Theorie und Praxis (veränderte Software, veränderte Verfahrensabläufe) zu schulen.

Die Öffentlichkeit wird über die Einführung umfassend informiert. Bereits seit Ende 2010 verteilt die ABH an die Ausländerinnen und Ausländer, an verschiedene Institutionen und Firmen sowie an Migrantenorganisationen Informationsmaterial in mehreren Sprachen. Über den eAT wird auf den städtischen Internetseiten informiert. In öffentlichen Gebäuden hängen Infoplakate. Eine weitere stadtweite Plakataktion wird im Sommer diese Öffentlichkeitsarbeit ergänzen. Auch werden mit einem Infobrief die Ausländerinnen und Ausländer gezielt informiert, deren Aufenthaltstitel zum Ende des Jahres 2011 auslaufen. Auch die Medien werden Informationen zur Einführung des eAT zum 01.09.2011 erhalten.

